Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tion des obersten Gerichtshofs, in Puncto der Cassationen, an Vollständigkeit und Bestimmtheit sehlte. Dieß verursachte vielfältige Migbräuche und grosse Nachtheile. Man fühlte bald die Nothwendigkeit, den allzuhäusigen Cassationen vorzubeugen, und anderseits den unverweidlichen Cassationsbegehren ein Zielzu sezen.

Diesen gedoppelten Zweck sollte das Gesetz vom 20sten Febr. 1800 erzielen. Es enthält auch wirklich eine beschränktere Bestimmung der Fälle, in welchem Cassation Statt haben soll, und sest zugleich ein Tribunal fest, dessen Aussprüche keiner weitern Cassation mehr unterworffen sind. In so weit wäre der vorgessetzte Zweck wirklich erreicht worden; aber das Mittel ist bennahe ärger, als das Uebel selbst.

Abgerechnet, daß diefer Rechtsgang aufferordentlich weitläufig ift, indem das Schiedsrichter : Tribunal als eine fechste Instanz angesehen werden muß, was ihn denn auch sehr kostspielig macht, ist so alles, was irgend ein Gegenstand eines Prozesfes fenn kann, ber Willfur einiger weniger Burger preis gegeben. Wenn es noch Leute waren, die Sachkenntniffe befigen mußten, und von welchen man einige rechtliche Begriffe fordern wurde, fo mochte es wehl noch angeben: denn am Ende muß doch immer ein legter Instangrichter entscheiden. Allein von den Schiedsrichtern wird gar Jede Parthen spricht Leute feine Mequifit gefordert. an, die fie fich gunftig zu fenn glaubt; und die Berichte treffen oft Bablen, die um nichts mehreres zu fagen , Rebenabsichten verrathen , und ihnen wenig jur Ehre gereichen. Go befindet fich denn die Ehre eines Burgers, die Fortun eines beguterten Mannes, Der Entscheid der subtilften Rechtsfrage, dem Gutbunten von 7 Mannern überlaffen, die fich zu jedem anbern Berufe beffer, als ju dem eines Richters qualilifigiren mogen. Diese Leute, von denen man feine Rechtsbegriffe zu fordern berechtigt ist: die sprechen dann nach Wohlgefallen, und haben fich weder in Die-Iem noch Wenigem an das ju fehren, mas der oberfte Berichtshof, Diefe fo verdiente bochfte Berichtsftelle Des Staats, ju gren verschiedenen Malen Rechtens gu fenn befunden hat; .und mas diese Leute ertennen, Es hat weiter fein Recurd daben muß es verbleiben. mehr fatt; fie find feiner Aufficht, feiner Berants Dieg und der Rame von wortlichkeit unterworffen. Schied Brichtern fann fie auch leicht dahin verleiten, mehr nach ihren eigenen Begriffen und dem Gefühl von Billigkeit zu urtheilen, als nach den ftrengen Rechten; ber eigentliche Richter ift hingegen an ben Ausspruch des Gesetzes gebunden: da können und muß sen ihre Urtheile sich oft widersprechen, und keine Rechtsstrage ist mehr sicher. Eben daher ist denn auch keine Sicherheit des Eigenthums mehr in Helvetien.

In Betrachtung dieser nachtheiligen Folgen, trägt demnach die zu Untersichung der von der vorigen Geschgebung gemachten Gesetze niedergesetzte Commission, dem gesetzgebenden Rathe au, durch die Commission der Civilgesetze untersuchen zu lassen: ob nicht jenes Gesetz vom 20sten Februar als unzweckmäßig und wirklich schädlich, wieder zurückzunehmen und aufzuheben seyn solle.

Damit aber den Inconvenienzen, welchen dasselbe begegnen sollte, auf eine andere Beise abgeholsen werde, so sollte zugleich untersucht werden: ob und was für Beränderungen an dessen Statt in dem gegenwärtigen Sange der Appellationen und Cassationen vorzusnehmen seinen, und ob es nicht vielleicht das räthlichste wäre, dem obersten Scrichtshof selbst den leztinstanzslichen Entscheid, in den der Cassation oder Appellation unterworssenen Civilprocessen zu überlassen?

Die Berweisung an die Civilgesetzemmission wird beschlossen.

Koch im Namen der Saalinspektoren legt ein Res glement für dieselben vor, welches unter Vorbehalt einer mit der Revision des Reglements des Nathes selbst, gleichzeitigen Revision, gutgeheissen wird.

Ein Schreiben des B. Delves, Mitglied des gesetzgebenden Rathes, wodurch er auf seine hauslichen Verhältnisse gegründet, seine Demission nimmt, wird verlesen. Man beschließt am Montag-jur Wahl eines neuen Mitglieds zu schreiten.

herrenschwand erhalt für 10 Tage Urlaub.

Kleine Schriften.

Denkschrift für die Bürgerinn Anna Maria Vigier, gebürtig von Deifingen im Canton Solothurn, an die gesetzehenden Räthe Helvetiens zu Vern. 1800. (1. August.) 4. S. 10.

Die Bittstellerinn verlangt sowohl im Allgemeinen als insbesondere für sich selbst, ein Gesetz, wodurch unehlich Gebohrnen, ein gleiches Recht der Erbfolge mit ehlich Gebohrnen eingeraumt werde.